

Positionspapier

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Graf-Schlicker Frau Jansen Mohrenstraße 37 10117 Berlin Deutscher Reiseverband e. V. German Travel Association

Schicklerstraße 5–7 10179 Berlin Deutschland

T +49 30 28406-0 E info@drv.de W drv.de

Datum

3. April 2018

Stellungnahme des DRV zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Grundsätzliches

Der DRV, Deutscher Reiseverband e.V., möchte seine grundsätzliche Kritik gegen die Einführung einer Musterfeststellungsklage wiederholen, auch wenn der Koalitionsvertrag die Einführung einer Musterfeststellungsklage vorsieht und es somit mehrheitlicher politischer Wille ist, dieses Rechtsinstrument einzuführen.

Eine Musterfeststellungsklage ist nach Ansicht des DRV nicht erforderlich, da bereits ausreichende Rechtschutzmöglichkeiten (Individualklage, Schlichtungsstellen) bestehen. Verbraucher, die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Situation nicht in der Lage sind, ein Gerichtsverfahren zu führen, können Prozesskostenhilfe beantragen. Für Verbraucher generell besteht die Möglichkeit, eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, die ihr finanzielles Prozessrisiko übernimmt.

Die Tatsache, dass in anderen Ländern Europas Musterfeststellungsklagen bereits möglich sind, ist darauf zurückzuführen, dass es dieses Rechtsinstitut bereits vor der europaweiten Einführung der Verbraucherstreitbeilegung in den betreffenden Mitgliedstaaten gab. Die Etablierung der Verbraucherschlichtungsstellen macht das Rechtsinstitut der Musterfeststellungsklage nach Ansicht des DRV daher überflüssig.

Das erklärte Ziel der Musterfeststellungsklage, mehr Verbraucherschutz zu gewährleisten, wurde somit bereits mit der Einführung der Streitschlichtung erreicht. Eine weitere Rechtschutzoption ist nicht erforderlich.

Anwendungsbereich

Der DRV ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage viel zu weit gefasst ist. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sie ausnahmslos für alle Branchen und unabhängig vom Streitwert der zugrundeliegenden Individualansprüche gelten soll.

Eine Musterfeststellungsklage sollte als Rechtsinstitut nur für Fälle von systematischen Manipulationen, die zu einer Vielzahl gleichartiger Geschädigter führt, zur Verfügung stehen. Beispielhaft sei hier die systematische Manipulation der Abgaswerte durch die deutsche Automobilindustrie erwähnt. Die



Musterfeststellungsklage schießt über das Ziel hinaus, wenn sie über systematische Täuschungen hinaus jeden Sachverhalt in den Anwendungsbereich fallen lässt, von dem eine geringe Anzahl von Verbrauchern betroffen ist, jedoch kein systematischer Verstoß des Unternehmens zugrunde liegt, sondern einfach aufgrund der von dem Unternehmen angebotenen Dienstleistung (z. B. Pauschalreise) ein einziger Sachverhalt (z.B. Baulärm) zu einer Anzahl Geschädigter führen kann. Im Vergleich dazu führte im Abgasskandal die Manipulation einer Vielzahl von Dieselfahrzeugen zu einer Vielzahl Geschädigter. Genau die Unterbindung dieses "Systemhaften" sollte aber unserer Auffassung nach das ausschließlich erklärte Ziel einer Musterfeststellungsklage sein.

Eine entsprechende gesetzliche Wertung, dass nur systematische Verstöße sanktioniert werden sollen, ergibt sich bereits aus dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb sowie dem Unterlassungsklagegesetz – alle setzen eine Pflichtverletzung "im großen Stil" voraus, sei es durch die tausendfache Verwendung von unwirksamen AGBs, die öffentliche Verbreitung fehlerhafter Kapitalmarktinformationen o. Ä. Im Gegensatz dazu lässt sich am Beispiel eines Flugausfalls aber schnell erkennen, dass jeder Flugausfall unterschiedliche Ursachen hat (Wetterbedingungen, technische Defekte, etc.). Systematische Flugausfälle sind hingegen offenkundig fernliegend.

Nach der ausufernden Fassung des Anwendungsbereiches in dem Gesetzentwurf soll aber nicht nur systematisches Täuschen in den Anwendungsbereich fallen, sondern auch jeder "Fehler", der nur zu einer geringen Anzahl Geschädigter führt. Angesichts der für Unternehmen mit einer Musterfeststellungsklage verbundenen Wirkung, steht dies in keinem Verhältnis zu der Ursache, die wie bereits gesagt, in jedem einzelnen touristischen Sachverhalt individuell ist.

Zu kritisieren ist des Weiteren, dass der ausufernde Anwendungsbereich ferner nicht nach der Höhe der entstandenen Individualschäden unterscheidet. Sowohl sehr kleine Schadenshöhen als auch größere Schadenshöhen sollen alle gleichermaßen im Wege der Musterfeststellungsklage verfolgt werden können. Der Anwendungsbereich stellt ausschließlich auf eine geringe Anzahl von Betroffenen ab, stellt aber keinerlei einschränkende Kriterien auf wie z. B. die Mindestschadenshöhe eines einzelnen Betroffenen, Ausnahme bestimmter Branchen o. Ä. Auf diese Weise werden unterschiedlich schwer gelagerte Unternehmensverstöße bzw. Ereignisse in der öffentlichen Wahrnehmung auf eine Stufe gestellt, obgleich dies eben nicht in angemessenem Verhältnis zu dem jeweils begangenen Verstoß wäre.

Am Beispiel der Automobilindustrie sei verdeutlicht, dass Prozesse dort aufgrund der betroffenen Streitwerte viel teurer und viel langwieriger sind (aufgrund häufig erforderlich werdender Sachverständigengutachten) als beispielsweise in der Tourismuswirtschaft, in der es in einer Vielzahl der Fälle um Minderungsansprüche im prozentualem Verhältnis zum Reisepreis geht. Die durchschnittlichen Reiseausgaben für alle Reisen beliefen sich 2016 auf 983,- Euro. Der durchschnittliche Reisepreis betrug 2016 für Pauschalreisen 1.100,- Euro (Quelle: Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reise – Reiseanalyse).

Von daher plädiert der DRV dafür, die Zulässigkeit einer Musterfeststellungsklage von einem Streitwert in Höhe von z. B. 5.001,- Euro abhängig zu machen (bemessen an der landgerichtlichen sachlichen Zuständigkeit). Hierin dürfte mit Blick auf die mit jedem Musterfeststellungsverfahren zu erwartende negative Außenwirkung für das Unternehmen eine angemessene Mindestschadensgrenze liegen.

Weiter zu kritisieren ist, dass bei Einführung der Musterfeststellungsklage eine Tatsacheninstanz verloren geht aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte für Musterfeststellungsverfahren. Hierdurch wird nach Auffassung des



DRV der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auch von Unternehmen auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

Damit würde auch die erworbene Expertise der Amtsgerichte, die im Sprengel eines Unternehmens grundsätzlich örtlich zuständig sind, verloren gehen.

Der Vorschlag des Deutschen Richterbundes die erste Instanz beim Oberlandesgericht anzusiedeln, wird aus den oben genannten Gründen entschieden abgelehnt.

Außerdem ist davon auszugehen, dass ein Musterfeststellungsverfahren auch nicht kürzer, sondern voraussichtlich sehr viel länger dauern würde als die Individualklage beim Amtsgericht.

§ 606 ZPO-E Musterfeststellungsklage

Der DRV hält aufgrund der oben dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Rechtsinstitut einen Schwellenwert von 10 bzw. 50 Betroffenen für viel zu niedrig. In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird von standardisierten Massengeschäften gesprochen. Zum einen ist es daher schon fraglich, ob Dienstleistungen aufgrund der individuellen Ausgestaltung und Erbringung überhaupt sinnvollerweise unter den Anwendungsbereich fallen sollten. Pauschalreisen werden heute in den meisten Fällen dynamisch individuell auf Kundennachfrage hin zusammengestellt. Zum anderen liegt bei rund 80 Millionen Einwohnern in Deutschland und mehr als 60 Millionen Urlaubsreisen (ab einer Reisedauer von 5 Tagen im Jahr) kein Massengeschäft bei lediglich 50 Betroffenen vor. Unter "Masse" versteht der Duden eine "große Anzahl oder Unmenge". Eine Masse von Menschen ist im Sprachgebrauch eine nicht überschaubare Anzahl von Menschen.

Der DRV plädiert daher für 150 betroffene Verbraucher und 500 weitere Unterstützter.

Außerdem muss es sich um Verbraucher handeln, die den gleichen Sachverhalt in allen Punkten geltend machen können. Hier bitten wir um Konkretisierung, wenn nicht im Gesetzestext, dann doch zu mindestens in der Gesetzesbegründung.

Es sollte klargestellt werden, dass die die Dienstleistung charakterisierenden Kriterien bei den Betroffenen identisch sein müssen. Bei einer Kreuzfahrt ist bei Geltendmachung von z.B. Maschinenlärm maßgebend, wo sich die Kabine befindet. Es ist kein "gleichgelagerter" Sachverhalt, wenn ein Kunde eine Kabine auf dem Oberdeck bewohnt und der andere Kunde im Unterdeck untergebracht ist. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Baulärm im Hotel. Dort ist die Lage des Hotelzimmers auch jeweils unterschiedlich zu einer Baustelle.

§ 607 ZPO-E Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage

Der DRV beanstandet die mit der Veröffentlichung im Klageregister verbundene "Pranger-Wirkung". Aufgrund der Anzahl der gegen ein bestimmtes Unternehmen geführten Musterfeststellungsverfahren könnte in der Öffentlichkeit das Bild entstehen, ein Unternehmen handele nicht in Einklang mit der Rechtsordnung – unabhängig vom Ausgang der Verfahren.



- § 608 ZPO-E Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

Der DRV begrüßt die Ankündigung durch die Vertreter des BMJV in der Anhörung, dass die Anmelder die Richtigkeit ihrer Angaben versichern müssen. Dies kann mit dazu beitragen, dass das Rechtsinstitut der Musterfeststellungsklage nicht missbräuchlich verwendet wird.

Der DRV spricht sich für die Beibehaltung von § 608 Abs. 1 Nr. 5 aus. Das Unternehmen muss wissen, mit welchem wirtschaftlichen Risiko es zu rechnen hat. Es ist verpflichtet Rückstellungen in seiner Bilanz zu bilden. Dies kann es aber nur seriös vornehmen, wenn die Betroffenen die Höhe des Anspruchs angeben müssen.

§ 613 ZPO-E Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

Der DRV spricht sich für die vorgesehene Bindungswirkung für beide Seiten aus. Nur eine solche Regelung kann eine Klageflut ausschließen und eine Befriedung der Parteien gewährleisten.

§ 614 ZPO-E Streitwertminderung

Der DRV hält die geplante Regelung einer Streitwertminderung nicht für sachgerecht. Sie sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Es ist vorgesehen, dass das Gericht auf Antrag anordnen können soll, dass die Gerichtskosten von einer Partei aus einem angepassten Streitwert erhoben werden. Das hätte u.a. zur Folge, dass die Partei, sollte sie das Verfahren verlieren, die Kosten der Gegenseite nur in der Höhe zu erstatten hätte, wie sie bei dem angepassten Streitwert endstanden wären. Die obsiegende Partei des Prozesses müsste trotz Obsiegens den Teil der Kosten seines Rechtsanwaltes tragen, die dem regulären Streitwert entsprechen. Dies ist inakzeptabel und widerspricht dem zivilprozessualen Prinzip, dass die verlierende Partei der obsiegenden Partei ihre Kosten erstatten muss.

Würde man von einer Streitwertminderung absehen, würde man den von anderen Verbänden bereits vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen, die einen Missbrauch der Klagebefugnis befürchten. Trägt der Verband das volle Prozessrisiko, wird er mit dem Instrument der Musterfeststellungsklage hoffentlich verantwortungsvoll umgehen.

Fazit:

Der DRV lehnt das Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die dargestellten grundlegenden Bedenken nach wie vor insgesamt ab.